



Marktplatz in Dinkelsbühl mit dem aus dem Jahr 1543 stammenden Deutschen Haus.

# DEUTSCHE BAUZEITUNG

57. JAHRGANG. \* № 92/94. \* BERLIN, DEN 22. NOVEMBER 1923.

\* \* \* \* HERAUSGEBER: DR.-ING. h. c. ALBERT HOFMANN. \* \* \* \*

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

## Das Stadtbild von Dinkelsbühl.

Von Dr. Albert Hofmann.



or kurzem ist in Dinkelsbühl die Stadtmühle bis auf die leeren Umfassungswandern niedergebrannt und damit einem der schönsten Städtebilder der herrlichen Gaue des südlichen Deutschland eine tiefe Wunde geschlagen worden.

Wem es jemals vergönnt war, die vier ehemaligen freien Reichsstädte Nördlingen, Dinkelsbühl, Schwäbisch-Hall und Rothenburg ob der Tauber zu besuchen, die sich gleich kostbarem Edelgeschmeide an der schwäbisch-bayerischen Grenze von Süden nach Norden in kurzen Abständen aufreihen, der wird vor allem Dinkelsbühl im Gedächtnis und Herzen behalten, dessen liebliche Erscheinung sich abhebt von dem trutzigen Nördlingen, dem wehrfesten Hall und dem reichen Rothenburg. Wer die stille, idyllische Stadt im Virngrund, an der Wörnitz, in deren Fluten und stillen Wassern sich die Mauern und Türme der noch erhaltenen Umwallung und die darüber hinaus schauenden Giebelhäuser spiegeln, auch nur flüchtig betreten hat, konnte ihrem Zauber nicht entrinnen, konnte sich der Beschaulichkeit ihres stillen Lebens und Daseins, dem Gefühl, daß hier das Menschenleben harmloser sich abspiele und verrinne als sonst in unserem ruhelosen Vaterland, nicht entziehen. Die Mauerkette mit ihren stolzen Türmen umschließt heute noch ein von den drängenden Umgestaltungen unserer Tage fast unberührtes Städtebild, in dem das Behagen noch in gleicher Weise wohnt, wie in den Tagen des Mittelalters und der Renaissance; auf das die stolze, hoch gewölbte St. Georgs-Kirche noch in derselben Weise schützend und schirmend herablickt, wie einst, da sie als ragender Mittelpunkt der sich um sie scharenden giebelgeschmückten Bürgerhäuser geschaffen wurde.

Bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts gehen die Anfänge der kaum 5000 Einwohner zählenden Stadt

zurück, die im Jahr 1305 von Albrecht I. gleiche Rechte mit dem größeren Ulm erhielt und schon 1351 als Reichsstadt förmlich anerkannt wurde. Das politische Bild ist nicht allzu bewegt, die großen Ereignisse sind an der Stadt, zum Nutzen des eigenartigen Stadtbildes, vorüber gegangen, im Ganzen waren Renaissance- und Barockzeit hier keine Zeiten umstürzender Geschehnisse. 1524 ergab sich die Bürgerschaft der Reformation, dann zogen drei Jahrhunderte an ihr vorüber, in denen ihre Beschaulichkeit kaum nennenswert gestört wurde, bis die politischen Umwälzungen des Anfanges des 19. Jahrhunderts die Stadt 1802 an Bayern, 1804 an das fürstliche Ansbach, das damals noch zu Preußen zählte, 1806 aber wieder an Bayern brachten, bei dem sie bis heute blieb.

Kriegerischen Ereignissen nicht oder in nur geringem Maß ausgesetzt, hat die Stadt ihr Bild bis heute in der wundersamsten Weise bewahrt. Nur das Feuer hat von Zeit zu Zeit seinen verheerenden Einfluß ausgeübt, noch bis in die letzten Jahre. Ein Schulhaus, das ihm zum Opfer fiel, wurde neu erbaut und von feinsinniger Künstlerhand harmonisch in das künstlerische Gefüge der Stadt wieder eingegliedert. War schon dieser Brand, der in der Nähe des hehren Gotteshauses ausbrach, ein schmerzliches Ereignis, so sollte die Stadt in den jüngsten Wochen von einem viel schmerzlicheren Ereignis heimgesucht werden: durch den Brand der alten Stadtmühle an der Wörnitz. Eine Baugruppe, wie sie an glücklichem malerischen Gehalt das mittlere bayerische Frankenland nicht oft mehr dem schönheitstrunkenen Auge darbietet, war bis auf die kahlen Umfassungswandern vernichtet. Brandgeschwärzte, tote, hohle Mauern spiegeln sich statt dem einst von reichem Leben erfüllten Mühlenbau in den gestauten Wassern der Wörnitz, und wer die Stadt außer- und innerhalb der alten Mauer, in deren Schutz sich die kleinen Häuschen armer, fleißiger Bürger bergen, umging, der begrüßte neben dem köstlichen Stadtgarten und den viel-



gestaltigen Türmen namentlich diese malerische Baugruppe. Sie war ein leuchtender Edelstein in der Kette von Türmen und Bauten, die sich behütend und schützend um die giebelgekrönten Häuser der Stadt legt. Der Wiederaufbau erschien den Bürgern der

klärt. Die noch fehlende Summe hofft man durch freiwillige Spenden zu erlangen, die von einheimischen und auswärtigen Kunstfreunden erhofft werden. Die Stadt selbst will Geld dadurch beschaffen, daß sie eine Holzwert-Anleihe aufnimmt, deren einzelne Stücke



Nördlicher Torturm aus Dinkelsbühl.

Stadt als eine Ehrenpflicht und ist glücklicherweise so möglich, wie ihn der Charakter des Stadtbildes fordert. Die Stadtverwaltung und das bayerische Landesamt für Denkmalpflege haben sich zur Übernahme eines Teiles der bedeutenden Kosten des Wiederaufbaues bereit er-

auf 1 Festmeter Fichtenlangholz erster Klasse lauten und wertbeständig sind. Inzwischen sind die Arbeiten des Wiederaufbaues begonnen und trotz schwerer Regengüsse so gefördert worden, daß bereits die Dachstühle der Wehgänge und die Seitentürmchen auf-



gesetzt und vielleicht im Augenblick des Erscheinens dieser Zeilen mit dem Aufschlagen des Gesamtdachstuhles begonnen worden ist, sodaß noch vor Eintritt des Winters und vor den zu erwartenden Schneefällen

freunde und aller Liebhaber süddeutscher Stadtkultur gewähren. Denn Dinkelsbühl ist einer der kostbarsten Steine in dem seltenen Geschmeide, das die Kultur der alten Städte des Südens unseres Vaterlandes uns dar-



Hauptstraße in Dinkelsbühl mit Georgs-Kirche.

mit dem Eindecken des Daches gerechnet werden kann. Wenn dann, was zu hoffen ist, die Arbeiten mit künstlerischem Feingefühl unternommen wurden, so wird im Lauf des nächsten Jahres das Stadtbild wieder ein lückenloses Ansehen zur großen Freude aller Kunst-

bietet, ein Geschmeide, an dem politische Geschichte, Kulturgeschichte und bildende Kunst in gleicher Weise gearbeitet und damit Unerstzliches geschaffen haben. Solche hohen Werte gilt es zu schützen und zu bewahren! —



## Der Mieterschutz in den Ländern Europas.



In Nr. 74/75 dieser Zeitung vom 15. September d. Js. wird unter der Überschrift „Zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Deutschland“ ein Gutachten der amtlichen „Studiengesellschaft“ mitgeteilt, welches den Übergang von der Zwangswirtschaft, die „bisher gänzlich versagt“ habe, zur freien Wirtschaft durch den Erlaß „einfacher, wenig zahlreicher Vorschriften“ empfiehlt in dem Sinn, daß die Erhöhung der Mieten sich der Steigerung der Gehälter und Löhne oder dem Lebensmittelindex anpassen, eine Wohnungsbauabgabe der Mieter fortfallen und die gesamte Tätigkeit der Mieteinigungs- und Wohnungsämter aufhören soll. Dem Gutachten der Studiengesellschaft braucht man sich, namentlich im Hinblick auf das segensreiche Wirken der von Staat und Gemeinden unterstützten Siedlungs-Gesellschaften, nicht unbedingt anzuschließen. Die Notwendigkeit des allmählichen Abbaues der Zwangswirtschaft ist aber einleuchtend. Wie das geschehen soll, das ist eine der schwierigsten Aufgaben der Regierungen, zu deren Lösung nur die besten Köpfe berufen sind. Einen Beitrag zu dieser Lösung zu liefern, ist nicht der Zweck der gegenwärtigen Zeilen. Aber es mag gerade unter den jetzigen Verhältnissen doch von Wert sein, eine Übersicht zu geben über die Mieterschutz-Maßnahmen, wie sie während des Krieges und nachher in den verschiedenen europäischen Ländern sich entwickelt haben, und über den heutigen Stand dieser Maßnahmen. Wir stützen uns dabei auf eine Denkschrift, welche die seit einer Reihe von Jahren (bisher ohne Beteiligung Deutschlands) bestehende Internationale Gartenstadt- und Städtebau-Vereinigung mit dem Sitz in London im September d. Js. versandt hat\*, indem wir in alphabetischer Reihenfolge über die bezüglichen Gesetzgebungen und ihre Erfolge nach der angegebenen Quelle zu berichten versuchen.

**Belgien.** Gesetze von 1919, 1920 und 1923 beziehen sich auf die Höchstmiete in den vor Kriegsschluß erbauten Wohnhäusern, deren Miete damals einen Betrag nicht überschritt, der je nach der Größe des Ortes auf 700 bis 5000 Franken festgesetzt ist. Im Jahr 1919 wurde eine Erhöhung dieser Miete bis auf 30 v. H., im Jahr 1920 eine solche um 50 v. H., im Jahr 1923 endlich bis 100 v. H. gestattet. Der Eigentümer kann auch gerichtliche Entscheidung beanspruchen, wenn der Mieter nicht mit den Mehrkosten des Wassers, der Zentralheizung usw. einverstanden ist. Den Mietern kann, mit gewissen Ausnahmen, vor dem Jahr 1925 nicht gekündigt werden, in bestimmten Fällen nicht vor 1926. Die ordentlichen Gerichte sind in allen Fragen zuständig. So hat die Gesetzgebung den meisten Mietern einen wirksamen Schutz verliehen. Dagegen wird andererseits behauptet, daß sie den Bau neuer Wohnungen verhindert habe. Letzteres wird jedoch in der Denkschrift mehr der ungewöhnlichen Steigerung der Baukosten zugeschrieben.

**Dänemark.** Der Mangel an Wohnungen war schon vor dem Krieg, besonders in Kopenhagen, ein empfindlicher. Der Krieg verursachte das Wachstum der Industrie und die starke Zunahme der Stadtbevölkerung. Ein Gesetz von 1916 beschränkte die Höhe der Mieten unter der Kontrolle durch paritätische Ausschüsse von Mietern und Vermietern. Im Jahr 1919 wurde das Gesetz im Sinn größerer Freiheit abgeändert, im Jahr 1922 aber wiederhergestellt mit der Ermächtigung der Gemeinden, Abweichungen nach örtlichem Bedürfnis eintreten zu lassen. In Kopenhagen und den meisten größeren Städten bestehen die Beschränkungen bis auf Weiteres zu Recht.

**Deutschland.** Verordnungen aus der Kriegszeit verhinderten die Erhöhung der Mieten. Das jetzt geltende Reichsgesetz von 1922 bezieht sich auf alle Wohn- und Geschäftshäuser, die vor dem Krieg erbaut worden sind; ausgenommen sind die Häuser gemeinnütziger Baugenossenschaften. Als Grundmiete gilt der Satz vom Juli 1914 weniger 20 v. H. für Verwaltung, Unterhaltung, Wasser usw. Der Index, womit diese Grundzahl multipliziert wird, ist verschieden; er ist infolge des Währungsverfalls fortwährend gewachsen (bis ins milliardenfache). Daneben werden die Kosten für Wasser, Entwässerung, Abfuhr, Straßenreinigung, Wohnungsbauabgabe, Gebäudesteuer, Reparaturen usw. auf die Mieter verteilt. Die Kontrolle wird von den sogenannten Mieteinigungsämtern geführt, welche richterliche Befugnisse besitzen. Mieterausschüsse sollen die Verwaltung gemeinsam mit dem Eigentümer führen.

Die Schwierigkeiten, Streitigkeiten und Verdrößlichkeiten sind sehr umfangreich, auch bei den gemeinnützigen Genossenschaften. Die Gegner der Gesetzgebung legen ihr einen großen Teil der Schuld am Wohnungsmangel zur Last. Die Rückkehr zur freien Wirtschaft ist bisher durch den Zwang der Verhältnisse verhindert worden.

**England.** Die verschiedenen von 1915 bis 1923 erlassenen Gesetze beziehen sich auf Wohnhäuser, deren Grundmiete vor dem Krieg in London nicht mehr als 105, in Schottland nicht mehr als 90, in allen anderen Teilen des Königreichs nicht mehr als 78 Pfund Sterling betrug. Häuser, die nach dem 2. April 1919 erbaut oder umgebaut wurden, sind von der Beschränkung der Miete befreit, ebenso Häuser mit einer gewissen Landzugabe, seit dem 24. Juni 1921 auch alle Geschäftshäuser. Die Höchstmiete steigt um 15 bis 40 v. H., je nachdem der Mieter und der Vermieter teilweise oder ganz die Unterhaltungskosten tragen, und um 6 v. H. des für bauliche Veränderungen oder Verbesserungen vom Eigentümer aufgewendeten Kapitals. Nur in Ausnahmefällen kann dem Mieter gekündigt werden. Aftermieter haben die gleichen Rechte wie die Mieter selbst. Schwierigkeiten werden nach ziemlich freiem Ermessen von örtlichen Gerichten (local courts for petty civil cases) entschieden. Eine Wohnungsbauabgabe, zu zahlen von den Besitzern oder Bewohnern bestehender Häuser zu gunsten von Neubauten, besteht nicht. Im allgemeinen hat die Gesetzgebung den beabsichtigten Mieterschutz erfüllt. Aber die Höhe der Unterhaltungskosten hat zu einer gewissen Verwahrlosung der Wohnungen geführt; die Eigentümer sind beim Freiwerden von Wohnhäusern mehr zum Verkauf als zur Wiedervermietung geneigt. Leider sind viele Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften zur gerichtlichen Kenntnis gelangt. Ein neues Gesetz ist in Beratung, welches die Aufhebung der Mietkontrolle für das Jahr 1925 in Aussicht nimmt.

**Finnland.** Mieterschutzgesetze wurden erlassen in den Jahren 1919, 1921 und 1922. Seit Mai 1922 sind die Eigentümer in der Wahl ihrer Mieter frei, der Mietzins ist aber nach oben begrenzt. Übertretungen sind unter Geld- und Gefängnisstrafe gestellt. Ein neues Gesetz „zur Verhinderung unangemessener Mietforderungen“ trat im Juni 1923 in Kraft und soll im Juni 1924 erlöschen. Die zugelassene Steigerung der Mietpreise betrug mit Rücksicht auf die Valuta im März 1923 das 804fache, im Juni 1923 das 1000fache der Miete von 1914. Kündigung ist seit 1922 statthaft, die Wiedervermietung der Räume aber vorgeschrieben. Seitdem ist es neuen Mietern, insbesondere Neuverheirateten, erleichtert, Wohnung zu finden. Es ist vielfach eine bauliche Verwahrlosung zu beklagen; eine gewisse Hilfe hiergegen wird aus der von manchen Vermietern geforderten Übernahme von Eigentumsanteilen seitens der Mieter erwartet. Die Verlängerung des Mieterschutzes über den Juni 1924 hinaus ist, abgesehen von Fällen eigentlichen Wuchers, unwahrscheinlich.

**Frankreich.** Nach einer vorläufigen Ordnung im Jahr 1918 gilt gegenwärtig das Gesetz vom 31. März 1923, das alle vor dem Krieg zu Wohnzwecken benutzten Gebäude betrifft. Höchstmieten sind nicht förmlich festgesetzt. Die Mieter haben die örtlichen Mehrkosten der Heizung, Beleuchtung, Entwässerung usw. zu zahlen und 5 v. H. der 1914er Miete als Unterhaltungskostenbeitrag. Bei Streitigkeiten über die Angemessenheit des Mietspreises und andere Fragen entscheiden die Gerichte nach bestem Ermessen. Kündigung ist unstatthaft, es sei denn behufs Benutzung von Räumen durch den Eigentümer selbst oder seine Blutsverwandten. Die bisherige Gesetzgebung hat geringen Erfolg gehabt, ihre Ergänzung ist in der Schwebe. Für Paris und das Seine-Departement soll eine Höchstmiete gleich 175 v. H. der Miete von 1914 festgesetzt werden.

**Holland.** Verschiedene Gesetze von 1917 bis 1921 ordnen die Einsetzung von Mietämtern in Gemeinden, wo Wohnungsmangel herrscht. Nicht unter Kontrolle stehen die von öffentlichen Behörden und von anerkannten gemeinnützigen Gesellschaften vermieteten Wohnungen, ferner solche mit landwirtschaftlichem Besitz und in Neubauten, die nach dem 1. Januar 1920 errichtet worden sind. Zugelassen sind Mietsteigerungen bis 20 v. H. über die Jahresmiete von 1916 für billigere, bis 10 v. H. für teurere Häuser, darüber hinaus nur mit Zustimmung der eingesetzten Mietämter, welche je nach den Umständen Erhöhungen bis zu 50 oder 37,5 v. H. bewilligen können. In Amsterdam ist ein durchschnittliches Mehr von 35 v. H. zugestanden. Die Verlängerung des Mietverhältnisses kann zwangsweise, jedesmal für ein halbes Jahr, unter den vom Mietamt vorzuschreibenden Bedingungen angeordnet werden. Der Erfolg der Gesetzgebung wird als im allgemeinen günstig be-

\* The International Garden cities and town planning federation, 3 Gray's Inn place, London W.C.1. An international symposium on rent restriction legislation, July 1923.



zeichnet. Ein in Vorberatung genommenes neues Gesetz ermächtigt die Eigentümer allgemein zu einer Erhöhung der Miete bis zu 50 oder 37,5 v. H.; mehr kann nur in besonderen Fällen vom Mietamt zugestanden werden. Leerstehende Wohnungen können zwangsweise vermietet werden. — Es besteht die Absicht, die Zwangswirtschaft allmählich abzubauen. Man nimmt aber an, daß eine Übergangszeit von mehreren Jahren nötig sein wird.

In Italien sind verschiedene Mieterschutzgesetze durch ein neues Gesetz seit Juli 1923 außer Kraft gesetzt. Die Freiheit des Mietvertrages ist, vorbehaltlich schiedsrichterlicher Entscheidungen, wiederhergestellt worden. Bei Kündigungen kann ein richterlicher Aufschub in gewissen Fällen eintreten.

In Norwegen hat eine Reihe von Gesetzen von 1915 bis 1919 die Kleinwohnungen von 3 Zimmern mit Küche unbedingt, kleinere und größere Mietwohnungen nach der Entscheidung lokaler Behörden unter Schutz gestellt. Ohne Zustimmung der örtlichen Mietämter ist weder Mietsteigerung noch Kündigung zulässig. In Christiania beträgt die Mehrmiete etwa 60 v. H. Die Miete für nach dem 1. August 1914 erbaute Häuser richtet sich nach den Erstellungskosten. Die Notwendigkeit der Zwangswirtschaft vermindert sich. Mehrere Gemeinden haben bereits auf die Anwendung der Gesetze verzichtet. Ein von der Regierung eingesetzter Untersuchungsausschuß schlägt die Außerkraftsetzung für den Schluß des Jahres 1924 vor.

Von Österreich berichtet die Denkschrift nur, daß wie in Deutschland eine Rationierung der Wohnungen stattgefunden hat mit der Maßgabe, daß Eigentümer den Mehrraum gegen Zahlung von Jahresabgaben oder einer einmaligen Summe behalten dürfen. Alle Mieten stehen unter Kontrolle, die aber durch die wirtschaftliche Krisis vielen Umgehungen ausgesetzt war. Die geringe Zunahme der Rente hat die Vernachlässigung der Unterhaltung zur Folge gehabt.

Rumänien. Verschiedene Gesetze von 1916 bis 1923 beziehen sich auf den Mieterschutz in Wohn- und Geschäftsräumen. Das Gesetz von 1923 erhöht die zugelassene Mietsteigerung auf das Dreifache des Satzes von 1916 für Wohn-, auf das siebenfache für Geschäftsräume. Für frei werdende Räume sind die Beschränkungen aufgehoben. So lange die Mieter vertragstreu sind, kann ihnen nicht gekündigt werden. Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten entschieden. Zwar ist der Mieterschutz bei einer gewissen Mehrmiete erreicht worden; aber die Unterhaltung der Gebäude ist vernachlässigt, und die Eigentümer ziehen vor zu verkaufen anstatt zu vermieten. Viele unerwünschte Geschäfte sind gemacht worden durch Mietvermittlung. Den Bau neuer Wohnungen hat der Staat ohne seine Mitwirkung der Privatunternehmung überlassen; es sind im wesentlichen nur Häuser für die besser gestellten Klassen erbaut worden. Die Regierung wünscht die Zwangswirtschaft abzuschaffen, obwohl der Mangel an Wohnungen, besonders in Bukarest, fortwährend akut ist. Vielerseits wird eine große Wohnungskrisis als Folge der Aufhebung der Schutzgesetze befürchtet.

Schweden. Gesetze von 1917, 1918, 1919, 1920 und 1921 haben stufenweise Höchstmieten vorgeschrieben, und zwar für alle Gemeinden von mehr als 5000 Bewohnern, wenn nicht die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln Mehrheit das Gegenteil beschließt. Für Geschäftsräume sind die Beschränkungen seit 1. Oktober 1921 aufgehoben. Kommunale Mietämter setzen die Höhe der Mieten, soweit nötig, nach freiem Ermessen fest. Die Eigentümer dürfen aber ohne amtliche Mitwirkung eine Steigerung bis zu 50 v. H. über die Vorkriegsmiete vornehmen; dazu kommen die erhöhten Kosten für Wasser, Heizung, Entwässerung usw. Kündigung ist nur statthaft bei Vertragsverletzungen oder bei unerlaubter Untervermietung, auch falls der Eigen-

tümer die Räume für den eigenen Gebrauch benötigt. Streitigkeiten werden vom örtlichen Mietamt entschieden. Die Gesetzgebung ist angewandt in etwa 150 städtischen und ländlichen Gemeinden. Im allgemeinen ist das Steigen der Mieten eingeschränkt worden. Auch haben die Mietämter in den größeren Orten zweifellos einen regulierenden Einfluß auf das ganze Vermietungswesen ausgeübt. Anfangs 1922 wurde festgestellt, daß im Durchschnitt für alte und neue Häuser die Miete 163 v. H. des Vorkriegssatzes betrug. Über die Frage, ob die Zwangsgesetze das Bauen neuer Wohnungen verhindert und dadurch den Wohnungsmangel verstärkt haben, sind die Meinungen geteilt. Jedenfalls aber sind ernste Schwierigkeiten für den Wohnungswechsel für notwendige Wohnungsvergrößerung und für die Bildung neuer Haushalte herbeigeführt worden. Freistehende Familienwohnungen gibt es nicht, während die Vermietung möblierter Einzelzimmer ständig zunimmt. Wenn eine Familie, z. B. infolge eines Todesfalls, eine kleinere Wohnung wünscht, so findet sie keine. Wäre keine Zwangswirtschaft vorhanden, so würden sich solche Änderungen leichter vollziehen. Es besteht die Gefahr, daß, sobald die Mietgesetze außer Kraft treten, die Nachfrage nach kleineren Wohnungen weit größer sein wird als das Angebot und daß infolgedessen die Mieten stark steigen werden. Einen guten Einfluß hat die Förderung des Wohnungsbaues durch öffentliche Mittel auf das Aussehen mancher äußeren Stadtteile und auf die Ausgestaltung der einzelnen Wohnungen gehabt. Der Bau des Einfamilienhauses hat große Fortschritte gemacht. — Das gegenwärtige Gesetz erlosch am 1. Oktober 1923; der Vorschlag der Regierung, seine Gültigkeit um ein Jahr zu verlängern, ist im Unterhaus angenommen, im Oberhaus abgelehnt worden.

Spanien. Ein Mieterschutz ist eingerichtet durch die Verordnung vom 21. Juni 1920, deren Geltungsdauer von Jahr zu Jahr verlängert wurde. In Städten von mehr als 20 000 Einwohnern ist eine Höchstmiete festgesetzt, die je nach dem Rang der Wohnung den Vorkriegspreis um 10 bis 20 v. H. übersteigt. Kündigung ist nur in besonders begründeten Fällen statthaft. Streitigkeiten werden durch besondere örtliche Ämter entschieden. Berufung an die staatlichen Gerichte ist zulässig. Die Wirkung der Gesetzgebung ist wenig befriedigend, weil Mißbräuche aller Art an der Tagesordnung sind und der Bau neuer Wohnungen zurückgehalten wird. Dennoch wird, bis andere Wege gefunden worden sind oder der Mangel an Wohnungen sich weniger föhrlbar machen wird, die jährliche Verlängerung der Zwangswirtschaft erwartet. —

Nach dieser Übersicht der Verhältnisse in den verschiedenen europäischen Staaten (in der leider die Schweiz fehlt. Die Red.) findet der gesetzliche Mieterschutz überall, wie nicht anders zu erwarten, seine Verteidiger und seine Gegner. In Italien (ebenso in der Schweiz und in Luxemburg) hat die Abschaffung stattgefunden. In Schweden, Norwegen, Finnland, England und Rumänien scheint sie in naher Aussicht zu stehen. Für Dänemark ist eine erhebliche Einschränkung des Zwanges zu verzeichnen. Auch in Holland rechnet man auf allmähliche Wiederherstellung der wirtschaftlichen Freiheit, während in Deutschland und Österreich, Belgien, Frankreich und Spanien eine wesentliche Änderung der Gesetzgebung zur Zeit der Abfassung der Denkschrift nicht in naher Aussicht zu sein schien.

Nun steht in Deutschland offenbar eine grundlegende Änderung bevor. Möge sie sich in Verbindung mit der Währungsreform im Sinn allmählicher Beseitigung des wirtschaftlichen Zwanges vollziehen, ohne allzu große Härten nach anderer Seite hervorzurufen und ohne unseren Feinden durch Zwangshypotheken und dergleichen den rücksichtslosen Zugriff in das Privatvermögen des deutschen Volkes zu erleichtern. — J. St.

### Vermischtes.

**Beschädigungen des Krönungsbildes im Rathaus zu Aachen.** Zu den größten Monumentalmalereien, die deutsche Kunst hervorgebracht hat, zählen die acht Fresken von Alfred Rethel (15. Mai 1816 bis 1. Dezember 1859) im Kaisersaal des Rathauses zu Aachen aus dem Leben Karls des Großen, zu denen der Künstler wohl die Kartons vollendete, von denen er aber in den Jahren 1847 bis 1851 nur vier Fresken selbst ausführte, und zwar „Kaiser Otto in der Gruft Karls des Großen“, „Sturz der Irminsäule“, „Araberschlacht bei Cordova“ und „Einzug Karls des Großen in Pavia“. Es ist eine der leidvollsten Perioden eines Künstlerlebens, in der die Kämpfe um diesen Auftrag ausgetragen werden mußten. Kämpfe, eigentlich gegen alle, die in einer solchen Frage berufen und unberufen mitzuwirken hatten. Den Auftrag erhielt Rethel vom Kunst-

verein für die Rheinlande und Westfalen nach dem Sieg in einem Wettbewerb. Es bedurfte aber eines jahrelangen, den Künstler innerlich zermürbenden Kampfes gegen die Bürgerschaft in Aachen, gegen Neider und Verleumder, ja selbst gegen den Stadtrat von Aachen, ehe er mit dem Werk beginnen konnte. Die Kämpfe hatten zur Ursache, daß er nach und nach in ein schweres Nervenleiden fiel, das ein Aufenthalt in Italien von 1852 auf 1853 nicht zu heilen vermochte, das vielmehr zu einer völligen Geisteszerüttung führte, die der Tod 1859 endete. Die vier noch nicht ausgeführten Darstellungen vollendete darauf Kehren nach den Kartons von Rethel. Darunter auch das Bild, das die Krönung Karls des Großen darstellt. Es wurde das Opfer bei den politischen Unruhen der letzten Tage. Eines Morgens meldeten die Zeitungen, im großen Kaisersaal hätten die Sonderbündler mit Ge-



wehren und Revolvern in die Fresken Alfred Rethels über das Leben Karls des Großen hineingeschossen und namentlich das Gemälde, das die Krönung Karls des Großen darstellt, durch 21 Handbreit große Einschuß-Öffnungen zerstört. Das Bild stellt den tiefsten Gedanken dieses Zyklus dar: die Weihnachtsstunde des Jahres 800, die Festigung des christlichen Gedankens in jenem deutschen Waldgebiet durch die Kaiserkrönung und den Segen des Papstes. Noch scheint nicht alle Gefahr für die Kunstwerke Aachens beseitigt, noch schwankt die politische Woge auf und ab. Aber beim Eintritt ruhigerer Zeiten wird es eine der ersten Pflichten der deutschen Kunstkreise sein, dafür Sorge zu tragen, daß ein Werk wieder hergestellt wird, das zu den größten Schöpfungen der Monumentalmalerei in Deutschland aller Zeiten zählt, ein Werk, dem an Größe des Stiles und an Energie des Ausdruckes nur wenige andere Werke gleich kommen. Die Pflicht zur Erhaltung dieses Werkes entspringt aus der Pflicht zur Hochhaltung des Reichsgedankens. — H. —

**Die Glyptothek in München als Staatsanstalt.** In Ausführung des Paragraphen 9 des Übereinkommens über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem bayerischen Staat und dem vormaligen bayerischen Königshaus vom 24. Januar 1923 ist vom 1. September 1923 an die Verwaltung des Gebäudes und der Sammlungen der Glyptothek in München vom Staat übernommen worden. Zu diesem Zweck ist die „Direktion der Glyptothek“ als selbständige staatliche Behörde errichtet und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar unterstellt worden. —

#### Literatur.

**Grundriß der Sozialökonomik.** VI. Abteilung: Industrie, Bauwesen, Bergwesen. Mit Beiträgen von E. Gothein, Fr. Leitner, E. Schwiedland, H. Sieveking, Th. Vogelstein, Adolf Weber, Alfred Weber, M. R. Weyermann, O. von Zwiedineck-Südenhorst. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Tübingen, 1923. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Grundpreis geh. 15, geb. 18 M.

Aus der VI. Abteilung des umfangreichen und bedeutenden „Grundriß der Sozialökonomik“, an dem die größten Vertreter der deutschen Volkswirtschaft als Mitarbeiter beteiligt sind, interessiert uns bei einer Erwähnung an dieser Stelle vor Allem der Abschnitt „Bauwesen“, der durch das Kapitel VII „Die Wohnungsproduktion“ von Adolf Weber dargestellt ist. Auf 40 Seiten schönsten Druckes wird zunächst die recht umfangreiche Literatur über dieses Wirtschaftsgebiet gegeben und es folgt darauf eine allgemein gehaltene Erörterung über „Die Wohnungsfrage als volkswirtschaftliches Problem“. Darauf tritt der Verfasser in die Behandlung der Einzelfragen des Wohnungswesens ein und erörtert zunächst den Wohnungsbedarf, darauf die Wohnungsproduktion in der freien Verkehrswirtschaft, und zwar die Bereitstellung des Bodens, die Bereitstellung des Baues und die Bereitstellung vermietbarer Wohnungen, um alsdann zu dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt zur Regelung der freien Wirtschaft überzugehen. Den Schluß des inhaltreichen Abschnittes bilden Ausführungen über „Die Zwangswirtschaft nach Kriegsausbruch“. Diese Wohnungspolitik hat eine vollständige Niederlage erlebt, Weber bezeichnet sie als „das Muster einer Wirtschafts- und Sozialpolitik, wie sie nicht sein darf“. Die Fehler können aber nicht dadurch wieder gut gemacht werden, daß man einfach wieder da anknüpft, wo die fehlerhafte Politik den alten Faden abriß. Das nächste Ziel zur Besserung müsse sein, eine langsame, aber bestimmte Anpassung der Mietpreise an die Preislage, die sich aus den wirtschaftlichen Kräften und Notwendigkeiten ergibt. In diesem Umstellungsprozeß scheinen wir uns augenblicklich zu befinden. Möge sein praktisches Ergebnis nicht durch theoretische Erwägungen allzu sehr beeinträchtigt werden. —

**Fabrikbauten.** Von W. Franz. Geh. Regierungsrat und Professor an der Technischen Hochschule in Charlottenburg. Handbuch der Architektur. IV. Teil, 2. Halbband, Nr. 5. J. M. Gebhardt's Verlag, Leipzig, 1923. Preis: Brosch. Grundzahl 14, geb. 19; Schweiz: geb. 19 Franken.

Die gesamte Bauwissenschaft in künstlerischer wie in technischer Beziehung systematisch geordnet niederzulegen, ist das Ziel des bekannten vielbändigen Werkes, das unter dem Titel „Handbuch der Architektur“ erschienen ist. In dem Werk ist mit deutscher Gründlichkeit das theoretische und praktische Wissen vieler anerkannter Sachkenner im Lauf von Jahrzehnten angesammelt. Manches Sondergebiet hat wiederholte Neubearbeitungen erfahren, um das Werk auf der Höhe der Zeit und ihres

technischen Fortschrittes zu halten. Und nun hat der Verlag trotz aller Not der Zeit es übernommen, eine schon lang empfundene Lücke in dem Gesamtwerk auszufüllen, indem er die „Fabrikbauten“, von Prof. W. Franz in Charlottenburg bearbeitet, herausbrachte. Die Ausstattung ist die gleich vorzügliche wie bei den in der Vorkriegszeit herausgekommenen Bänden. Nur die Stärke des Bandes mit nur etwa 250 Seiten zeigt, daß wir uns heute in Deutschland in materiellen Dingen beschränken müssen. Der Verfasser hat bewußt dem Rechnung getragen und trotzdem das ganze umfangreiche Stoffgebiet dargestellt, wobei über 400 meist in den Text gedruckte Abbildungen wertvolle Dienste leisten. Das Buch ist für den Architekten geschrieben, für den „Ingenieur-Architekten“, wie Franz ihn im Gegensatz zu dem rein künstlerisch oder kunstgewerblich gerichteten Fachgenossen nennt. Das hindert nicht, daß auch der Fabrikant, der Bauherr aus Gewerbe und Industrie praktischen Nutzen aus dem Buch ziehen können.

Die Gliederung des Buches ist klar und übersichtlich. Im 1. Kap. über Gebäudeformen führt der Verfasser die hauptsächlichsten Typen, die im Fabrikbau eine Rolle spielen, unter Berücksichtigung von Konstruktion und Verwendungszweck an, nicht nur die Flach- und Geschoßbauten, sondern auch die Hallen und die Gefäßbauten, unter denen er die Silos, Bunker und dergl. zusammenfaßt. Im 2. Kap. ist der innere Ausbau mit besonderer Berücksichtigung auf fabrikatorische Verhältnisse geschildert. Das 3. Kap. ist den Betriebseinrichtungen gewidmet, und auf dieses sowie auf das 4. Kap., das die Transport- und Verkehrsmittel behandelt, ist besonders ausführlich eingegangen, da das Dinge sind, die dem Architekten weniger geläufig sind. Wie die behandelten Einzelheiten sich zum Ganzen fügen, ist im 5. Kap. „Einzelwerkstätten“ an einigen besonders wichtigen Beispielen der eisenverarbeitenden Industrie gezeigt.

Ein für Bauherren wie für Baumeister gleich wertvolles 6. Kap. behandelt die „Anlage der Fabrik“, wobei die gerade heute besonders wichtige Frage des zweckmäßigen Fabrikationsganges ausführlich behandelt ist. Franz entwickelt an klaren schematischen Skizzen das Prinzip des fabrikatorischen „Gleichstromes“ und zeigt an Plänen zahlreicher ausgeführter Fabriken der Nahrungsmittel-, Textil- und metallverarbeitenden Industrie, wie die Transporte innerhalb der Fabrik von den ankommenden Rohstoffen bis zur Abfuhr der Fertigwaren zweckmäßig geleitet werden. Hier zeigt ein Mann der Praxis die Richtlinien, nach denen eine moderne Fabrik, welchem Zweck sie auch immer dienen möge, erbaut werden muß, wenn der Betrieb die unproduktive Arbeit unzweckmäßiger kraft- und zeitverbrauchender Transporte in- und außerhalb der Fabrikationsräume vermeiden will. Der Fabrikationsgang des Materials ist der rote Faden im Programm des Fabrikbaues. Er bedingt die Maschinenaufstellung und damit in großen Zügen die Raumgruppierung. Ihre zweckmäßige Anordnung, die Möglichkeit späterer Erweiterung, sowie der Anschluß an Gleis- oder Wasserstraßen sind die Vorbedingungen zur wirtschaftlichen Betriebsführung. Mit Recht weist Franz auf diese Beziehungen mit besonderem Nachdruck hin, weil dem Architekten nach Ausbildungsgang und vielfach auch seiner Veranlagung nach diese verkehrs- und betriebstechnischen Fragen häufig nicht ohne Weiteres geläufig sind.

Zum Schluß behandelt der Verfasser die städtebauliche Seite des Themas, sowohl im Organismus der bestehenden Stadt, wie auch als reine Fabriksiedlung, die den besonderen Anforderungen der Industrie am weitesten entgegen kommen kann, und weist kurz auf die Bedingungen hin, die erfüllt sein müssen, wenn der Industrie die richtigen Lebensbedingungen geboten werden sollen, ohne daß die Bewohner der zur Industrie einmal unerläßlichen Siedlung beeinträchtigt werden. —

Dr. Ing. Seeger.

(Nachschrift der Redaktion. Es darf begrüßt werden, daß der Verlag auch die Fabrikbauten in den Kreis der Bände des „Handbuches der Architektur“ aufgenommen hat, an deren Vervollständigung er, über alle Erschwernisse der Zeit sich hinweg setzend, fortgesetzt arbeitet. Nicht von ungefähr ist der Wunsch zur Aufnahme dieser Materie aus dem Kreis der Architekten an die Verlagsbuchhandlung herangetreten. Die Neugestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die damit einher gehende Umstellung der Industrie bedingen an zahlreichen Stellen Neubauten, die nicht mehr so zügellos angeordnet werden sollten, wie das in den meisten Fällen bisher geschah, sondern die bei streng geordnetem Organismus auch künstlerischen und städtebaulichen Gesetzen in



Anlage und Durchführung genügen sollten. Trotz der notwendigen Beschränkung im Umfang des Werkes ist die städtebauliche Seite der Fabrikbauten gestreift worden, die Frage des künstlerischen Aufbaues aber ist noch nicht mit der Bedeutung behandelt, die ihm in der Architektur-Ästhetik unserer Tage zukommt. Hier bleibt weiteren Auflagen des Werkes noch ein dankbares Feld ergänzender Darstellung.) —

**Die graphische Statik.** Von R. Lauenstein, bearbeitet von P. Bastine, Leipzig 1922. Verlag Alfred Kröner. 307 Seiten.

Auch die fünfzehnte Auflage des bekannten, für die mittleren technischen Unterrichtsanstalten geschriebenen Lehrbuches reibt sich seinen Vorgängern auf das Würdigste an. Außer auf Umänderungen und Erweiterungen des Inhaltes ist auf ein neues Kapitel über Träger mit überhängenden Enden hinzuweisen. Ausgehend von der einfachen Kräftezerlegung in der Ebene, dem daraus folgenden Kräfteplan und Seilzug, wird diese auf die graphische Flächen-, Schwerpunkts- und Trägheitsmomenten-Bestimmung angewendet. Dann kommt die analytische Behandlung des frei aufliegenden Trägers, sowie des Trägers mit überhängenden Enden. Eingehende Behandlung findet sodann das statisch bestimmte Fachwerk in den verschiedensten Formen und in der Anwendung als Brückenträger und Dachkonstruktion. Im letzten Teil wird die Druckverteilung in Mauerwerkskörpern, die Beanspruchung von Pfeiler-Querschnitten, die statische Untersuchung der Stützmauern und Fabrikschornsteine, des Tonnen-, Kreuz- und Kuppelgewölbes, sowie der Brückengewölbe im Allgemeinen behandelt. Ein Anhang gibt Tafeln über Eigengewichte und Beanspruchungen von Bauteilen. Viele Zahlenbeispiele, insbesondere bei den Fachwerken und hölzernen oder eisernen Dachkonstruktionen, erhöhen den Wert des Buches. Das Buch kann für den Schul- und Selbst-Unterricht wie auch für den Gebrauch und zum Nachschlagen in der Praxis nur angelegentlichst empfohlen werden. — Dr.-Ing. Dr. Lewe.

**Hubert Engels: Handbuch des Wasserbaues.** Für das Studium und die Praxis. Zwei Bände mit 1736 Abbildungen im Text. Dritte, vollständig neubearbeitete Auflage. Verlag von Wilhelm Engelmann in Leipzig, 1923. Preis: Inland Grundziffer geheftet 53, gebunden 61 M.; Ausland Grundziffer = Schweizer Franken.

Mit der zunehmenden Entwicklung der Zivilisation, der Volkswirtschaft, des Verkehrswesens und der Wasserkraft-Ausnutzung und mit der unaufhaltsamen Ausgestaltung der technischen Wissenschaften und der technischen Praxis wächst auch die Bedeutung des Wasserbaues, wächst die Größe der diesem modernsten Arbeitsgebiet zugewiesenen Aufgaben. Die Erweiterung der Theorie der Bewegung des Wassers und die Vertiefung und Befestigung der Mechanik des fließenden Elementes durch vervollkommnete Versuche, die Fortschritte in der aufmerksamen Naturbeobachtung, die zu der neuen Wissenschaft der Hydrographie geführt haben, die Regulierung der Flüsse zur Erfassung der in den fließenden Gewässern auftretenden Kräftewirkungen für die Volkswirtschaft unserer Gegenwart und nahen Zukunft und tausend andere wissenschaftliche und praktische Einwirkungen durch den denkenden Menschen wie durch die fessellose Natur haben dem Wasserbau eine Bedeutung verliehen, von der die Hebung des Volkswohlstandes unmittelbar abhängig geworden ist. Welch eine Entwicklung gegenüber der Zeit, in der die Dampfmaschine noch nicht erfunden war und der Periode, in der sie allein das Feld der Kraftquellen behauptete. Welche Entwicklung in der Bekämpfung der Gefahren des Wassers und in der Gewinnung der in ihm schlummernden unerschöpflichen Kräfte! Welcher Wechsel zwischen der Vernichtung der alten Wassermühle durch die Dampfmaschine, zwischen der Zurückdrängung der bescheidenen Wasserwege durch die Eisenbahn und der heutigen Kraftgewinnung aus dem Wasser und der ungeheuren Wasserstraßenpläne. In dieses hoffnungsreiche Stadium der modernen Wasserwirtschaft tritt als glückliches Hilfsmittel die dritte Auflage des Engelschen Handbuches des Wasserbaues, eines der bedeutendsten Werke auf diesem bedeutenden Sondergebiet der menschlichen Arbeit unserer Tage.

Das erste klassische Handbuch über den Wasserbau war das von Gotthilf Hagen. Es ist auch das letzte geblieben, denn andere Werke mußten sich auf anderen Grundlagen aufbauen, wenn das ältere Werk auch stets die erste Grundlage für die Behandlung dieses ungeheuren Stoffgebietes bleiben und wenn es stets auch die Fundstätte wichtigster wissenschaftlicher Erkenntnisse sein wird. Aber den gesteigerten Ansprüchen von heute genügt es nicht mehr, wo es sich um neue technische und maschi-

nelle Einrichtungen und durchaus veränderte Bauweisen handelt. Engels hat richtig und mit Pietät erkannt, daß sich ein Werk wie „der Hagen“ nicht neu bearbeiten lasse, denn es würde damit sein Bestes, seine spezifische Eigenart verlieren. Daher entschloß er sich, nicht leichten Sinnes, sondern erst nach langem Zaudern und Bedenken und nach immer wiederholtem Drängen seiner Schüler zur Abfassung eines neuen Handbuches des Wasserbaues, dessen erste Auflage 1914 erschien. Er versuchte, auf breiter naturwissenschaftlicher Grundlage aufgebaut, das schon damals große Stoffgebiet in 10 Teilen oder Abschnitten zu meistern. Jedoch es erhoben sich Stimmen, die Lücken entdecken wollten und z. B. Gründungen, Wasserversorgung, Städte-Entwässerung sowie Reinhaltung der Gewässer vermiften. Doch glaubte Engels den Begriff des Wasserbaues etwas enger fassen zu dürfen: er wollte darunter nur die baulichen Maßnahmen verstehen, „welche die tunlichste Beherrschung des Wassers zwecks seiner Benutzung oder Bekämpfung zum Ziele haben“. Doch glaubte er, daß auch der Grundbauer und der Städtebauer die für ihre Arbeiten notwendigen hydrotechnischen Grundlagen in dem Werk finden könnten, da, wenn auch nur kurz, das Vorkommen und die Bewegung des Grundwassers, die Ergiebigkeit von Grundwasserströmen und Quellen, die Beziehungen zwischen Grundwasser und Flußwasser, die Bewegung des Wassers in Kanälen und Rohrleitungen, die Stauanlagen im Handbuch behandelt seien. Im übrigen aber seien das Sonderfachgebiete, deren eigentlicher Charakter nicht wasserbaulicher, sondern anderer Natur sei. Einen zweiten Einwurf, daß das Handbuch mehr Wert habe für den entwerfenden als für den ausführenden Ingenieur, bestätigt der Verfasser. Es solle in der Tat dem entwerfenden Ingenieur ein Hilfsmittel darbieten, denn die Ausführung der Bauten lasse sich überhaupt nicht aus Büchern, sondern nur aus der praktischen Erfahrung lernen. Immerhin sind bei der zweiten Auflage, die 1920 nötig wurde, unter Beibehaltung der Gesamtanordnung und der Stoffgliederung zahlreiche Anregungen berücksichtigt worden und es haben namentlich die Talsperren und Wasserkraft-Anlagen eine den Forderungen unserer Tage entsprechende erweiterte und vertiefte Bearbeitung erfahren. Es spricht beredter als alle Worte für das so geschaffene Werk, daß bereits 1922 eine dritte Auflage, die inredestehende, nötig wurde, bei der wieder die Stoffgliederung die alte geblieben ist, während einzelne Teile, wie die Wehre, die Talsperren und die Wasserkraft-Anlagen erweitert und zu gesonderten Teilen gestaltet wurden. So sind gegen die früheren 10 nunmehr 12 Teile geworden. Diese sind: I. „Vorkommen und Bewegungen des Wassers“, mit den Unterabschnitten: „Die Erde und das Wasser“ und „Bewegungen des Wassers“; II. „Gewässerkunde“, und zwar „die fließenden und stehenden Gewässer des Binnenlandes“, „das Meer“ und „Hydrometrische Arbeiten“; III. „Flußbau“, der zerfällt in „Bildung und Verhalten der Wasserläufe“, „das Entwerfen der Flußregelungen“ und „die Ausführung der Flußregelungen“; IV. „Wehre“; V. „Talsperren“; VI. „Wasserkraft-Anlagen“ und VII. „Schutz des Landes gegen das Wasser“ durch „Uferschutzbauten“ und „Deiche“. Diese sieben Abschnitte füllen den ersten, etwas stärkeren Band.

Der zweite Band behandelt in Teil VIII. den „Landwirtschaftlichen Wasserbau“ und zwar „das Bodenwasser und den Pflanzenwuchs“, „die Entwässerung“, „die Bewässerung“ unter Besprechung von Beispielen größerer Anlagen dieser Art, „Deichschleusen (Siele)“ und „die Kultur der Moore“. Der IX. Teil ist der „Schifffahrt“, und zwar der „Seeschifffahrt“ und der „Binnenschifffahrt“ gewidmet, während der X. Teil „die Schiffsschleusen“ behandelt. Der XI. Teil erörtert die „Kanalisation der Flüsse und Schifffahrtskanäle“, während der XII. Teil den „Häfen“ gewidmet ist. Ein Verzeichnis der benutzten Literatur und ein sorgfältig bearbeitetes Sachverzeichnis schließen den Band ab.

Das ungeheure Stoffgebiet verbietet es, auf Einzelnes einzugehen. Diese Ausführungen sollen auch keine Kritik des Werkes im eigentlichen Sinne des Wortes sein, sondern wollen nur darauf hinweisen, daß die fast unübersehbare Entwicklung und Anwendung der Technik des Wasserbaues, seine noch nicht abzusehende Bedeutung in der volkswirtschaftlichen Entwicklung unserer Tage und der nächsten Zukunft in dem stolzen Werk eine Basis gefunden hat, auf die alle Pläne für Umgestaltungen und Neuschöpfungen sich stützen können. Daß das Werk neben dieser Bedeutung zugleich ein unvergleichliches Lehrbuch für die studierende Jugend wie für den entwerfenden Ingenieur ist, bedarf kaum der besonderen Betonung. Was spricht auch beredter als die Tatsache, daß in unseren Tagen größter Büchernot ein Werk von zwei starken



Bänden in 8 Jahren, in die zudem noch der Weltkrieg fällt, 3 Auflagen erleben konnte! —

### **Wettbewerbe.**

Einen Wettbewerb zur Erlangung von Ideen-Skizzen für die Bebauung ihres Geländes in Berlin-Westend schreibt die „Boden-Aktiengesellschaft Charlottenburg-West“ in Berlin W 8, Unter den Linden 17-18, mit Frist zum 15. Dezember 1923 aus. Es handelt sich um die Bebauung des 519 469 qm großen Geländes zwischen der alten Kolonie Westend und der Spree. Es werden 5 wertbeständige Preise in Form von Aktien der Gesellschaft in Nominalbeträgen von 20 000 M., zweimal 10 000 M. und zweimal 5000 M. zur Verfügung gestellt. Preisrichter sind die Hrn. Städtebaudirektor Elkart, Prof. Dr. E. Giese, Arch. H. Mendelssohn, Prof. Bruno Möhring, Geh. Reg.-Rat Dr. H. Muthesius, Oberbaurat Winterstein und Reg.-Bmstr. a. D. Dr. Wehl.

Das Gelände wird begrenzt im Norden vom Lehrter Bahnhof, im Süden von der Spandauer Chaussee, im Osten von dem Stadt-Spielplatz nebst Vorgelände und im Westen von der Spreetal-Allee. Die Bebauung ist teils offen, teils mit Reihenhäusern gedacht; an den Hauptverkehrsstraßen ist dreigeschossiger Reihenaufbau anzunehmen. Die Parzellierung der Baublöcke braucht nicht angedeutet zu werden; Industrie ist ausgeschlossen. Im Schwerpunkt des Gebietes kann ein Orientierungsplatz angeordnet werden, an dem u. a. auch Läden zu denken sind. Für öffentliche Gebäude sind geeignete Bauplätze vorzusehen.

Unterlagen gegen 50 Millionen M., die zurück erstattet werden, durch die genannte Gesellschaft. —

Bei dem internationalen Wettbewerb betreffend Entwürfe für die Einrichtung eines Lebensmittelmarktes in Riga sind folgende Entwürfe preisgekrönt worden: I. Preis von 60 000 lettischen Rubeln dem Entwurf „Aspazija“, Verfasser: Architekt Artur Moedlinger in Riga; II. Preis von 45 000 Rubeln dem Entwurf „Daugava“, Verfasser: Siemens-Bauunion in Berlin; III. Preis von 30 000 Rubeln dem Entwurf „Merkur“, Verfasser: Ingenieur D. v. Rennkampff in Riga. Zum Ankauf von drei nicht preisgekrönten Entwürfen waren 15 000 lettische Rubel vorgesehen.

Es handelte sich bei dem Wettbewerb um die Herstellung einer großen Zentralmarkthalle und einer Markthalle für den Kleinverkauf aus Konstruktionsmaterial zweier Woinoden'scher Zeppelinhallen, um eine zweckmäßige Aufteilung des Geländes, zweckmäßigen Wasser- und Gleisanschluß und um möglichst innige Verbindung der Zentralmarkthalle und der Markthalle für den Kleinverkauf. —

### **Personal-Nachrichten.**

**Neue Mitglieder der Preussischen Akademie des Bauwesens.** Die Preussische Akademie des Bauwesens hat die Reihen ihrer Mitglieder durch folgende Neuwahlen ergänzt: I. Abteilung für den Hochbau: Ministerial-Direktor Professor Martin Herrmann in Berlin-Friedenau als ordentliches (einheimisches) Mitglied, und Ministerialrat Professor August Stürzenacker in Karlsruhe; Regierungs- und Baurat Professor Dr. phil. Richard Dethlefsen, Provinzial-Konservator der Kunstdenkmäler in Ostpreußen, in Königsberg; Geheimer Hofrat Professor Dr. Martin Dülfer in Dresden; Geheimer Oberbaurat Professor Dr. Karl Hofmann in Darmstadt und Professor Karl Roth in Darmstadt als außerordentliche (auswärtige) Mitglieder.

In der Abteilung II für das Ingenieur- und Maschinenwesen wurden gewählt: Geheimer Oberbaurat Professor Franz Baltzer in Berlin-Wilmersdorf; Geheimer Oberbaurat a. D. Adolf Brandt in Berlin-Südende; Geheimer Baurat Professor Dr. Wilhelm Cauer in Berlin; Ministerial-Direktor Dr. Bernhard Gleichmann in Berlin; Geheimer Regierungsrat Professor Max Grantz in Berlin; Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Kammerer in Charlottenburg; Ministerialrat Geheimer Baurat Kühne in Berlin-Grünwald; Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Reichel in Berlin-Lankwitz; Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Max Rudeloff in Berlin-Dahlem; Ministerialrat Hans Walter Schultz in Berlin-Lichterfelde und Magistrats-Oberbaurat Sievers in Berlin als ordentliche (einheimische) Mitglieder. Ferner Baurat Dr. Bohny in Sterkrade; Städtischer Oberbaurat Dr. J. B. Bosch in München; Geheimer Oberbaurat Dr. Alexander Courtin in Karlsruhe; Oberbaudirektor Professor Caspar Dantscher in München; Professor Christoph Eberle in Darmstadt; Direktor Dr. Rudolf Hartwig in Essen-R.; Ministerialrat Hans Holler in München; Fabrikbesitzer Dr. Alfred Hüser in Obercassel; Wasserbaudirektor Kieseritzky in Stettin, Ministerialrat Krieger, Staatskommissar für den Ausbau der

Mittleren Isar in München; Professor Dr. Emil Mörsch in Stuttgart; Direktor Dr. Alfred Petersen in Frankfurt a. M.; Direktor Ernst Poensgen in Köln; Geheimer Oberbaurat Professor Dr. Th. Rehbock in Karlsruhe; Generaldirektor Dr. Paul Reusch in Nürnberg; Generaldirektor Dr. Wolfgang Reuter in Duisburg; Dr. Kurt Rummel in Düsseldorf; Ministerialrat Staby in München; Professor Dr. Richard Striebeck in Stuttgart; Oberbaudirektor Dr. Wendemuth in Hamburg und Professor Dr. Robert Weyrauch in Stuttgart als außerordentliche (auswärtige) Mitglieder. —

### **Tote.**

**Studienrat Alois Beck †.** Vor kurzem verschied in Offenbach unerwartet der Architekt Alois Beck, Studienrat an der Baugewerkschule der Technischen Lehranstalten in Offenbach a. Main. Im Juli 1893 als Nachfolger des Architekten Karl Wiegand an die Bauabteilung der Offenbacher Kunstgewerbeschule berufen, hat er sich um die Entwicklung und den Ausbau derselben außerordentliche Verdienste erworben. Geborener Offenbacher besuchte er die dortige Realschule, später die Kunstgewerbeschule, um dann seine Studien an der Technischen Hochschule zu Stuttgart abzuschließen. Seine praktische Ausbildung erfuhr er im väterlichen Zimmerergeschäft. Er war dann später im Atelier des Architekten und Glasmalers Prof. Linnemann in Frankfurt a. M. tätig, von 1891 bis 1893 war er Mitarbeiter Messels in Berlin und sodann auf kurze Zeit auf dem Atelier Wallots beschäftigt. Von Natur mit außerordentlichen künstlerischen Fähigkeiten ausgestattet, war er stets bemüht, seine Ausbildung durch größere Studienreisen, die ihn nach den bekanntesten Kunststädten Deutschlands, Italiens, Frankreichs, Englands, Österreichs und Ungarns führten, zu vervollkommen. Unzählige deutsche Wettbewerbe nannten mit vielfachen Erfolgen seinen Namen. Von seinen mit Preisen bedachten Arbeiten wären besonders aufzuführen: die Kunstgewerbeschule zu Dresden, das Kreishaus in Dortmund, die Realschule Görlitz, die Rathäuser in Bochum und Griesheim. Besonders hat er sich bei der Bearbeitung und Ausführung verschiedener städtischer Bauentwürfe und um den Ausbau der Villenkolonie Buchschlag verdient gemacht. Im Jahr 1899 wurde er als staatlicher Hauptlehrer in den Staatsdienst übernommen und war dann von der Zeit ab auch als Mitglied der Handwerkerschul-Kommission tätig.

Alois Beck war bei ausgezeichnete künstlerischer Begabung ein außerordentlich fleißiger Praktiker. Er verstand es, sich bis in seine älteren Tage künstlerisch frisch zu erhalten. Seine Schüler suchte er allzeit für eine gute und geschmackssichere Arbeit zu interessieren. Wie er im Leben einfach und schlicht, von erfrischender Offenheit war, so vermied er auch in der Kunst alles überflüssige Beiwerk und die von ihm bearbeiteten Entwürfe zeichnen sich durch Klarheit und schlichte Sachlichkeit aus. Er wußte alte Handwerkerkunst zu schützen und wurde nicht müde, seine Schüler immer wieder auf die meistermäßigen Arbeiten vergangener Zeiten hinzuweisen. Seine Lehrweise war außerordentlich anregend. Die Offenbacher Baugewerkschule und die mit ihr vereinigte Offenbacher Kunstgewerbeschule verlieren in dem Heimgegangenen einen ihrer tüchtigsten Mitarbeiter, der in Jahre langem Kampf gegen anders gerichtete Bestrebungen sich für das geschmacklich Gute und das Wertvolle einsetzte und dem jetzigen Anstaltsleiter, Professor Hugo Eberhardt, das Feld bereitete für den weiteren Ausbau. Er war dem neuen Direktor einer der wertvollsten Helfer. In nahezu 16jähriger Zusammenarbeit hat er ihn in seinen Bestrebungen auf dem Gebiet zeitgemäßer Kunsterziehung und Kunstbetätigung in der glücklichsten Weise unterstützt. —

### **Chronik.**

Eine neue Parkanlage in Wien ist durch Auflassung des ehemaligen Währinger-Friedhofes geschaffen worden. Der etwa 52 000 qm große Friedhof ist durch Hinzuziehung benachbarter Gärten zu einem Park von 63 000 qm erweitert, der ein Planschbad für Kinder, sowie einen ausgedehnten Spielplatz enthält. Die alten Grabsteine bedeutender Wiener Persönlichkeiten des Friedhofes sind in einem Denkmalhain zusammengefaßt. U. a. ruht hier der Arch. Wilh. Sprenger, der s. Zt. für seine Mitwirkung bei der Wiederherstellung des Stephansturmes zum Wiener Ehrenbürger ernannt worden ist. Innenseits der Parkanlage befinden sich auch die Grabstätten der hingerichteten Freiheitskämpfer von 1848, wie Robert Blum usw. —

Inhalt: Das Stadtbild von Dinkelsmühl. — Der Mieterschutz in den Ländern Europas. — Vermischtes. — Literatur — Wettbewerbe. — Personal-Nachrichten. — Tote. — Chronik. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.  
Für die Redaktion verantwortlich: Albert Hofmann in Berlin.  
W. Büxenstein, Berlin SW. 48.